

aej-Beitragsordnung ab 2018

I. Mitgliedsbeiträge - Grundbeitrag

1. Mitglieder der aej nach § 4 und § 5 der Satzung zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Dieser besteht aus

- a) einem Anteil pro Delegiertensitz,
- b) einem Anteil zur Sicherstellung der internationalen und ökumenischen Arbeit
- c) zweckgebundenen Umlagen zur Umsetzung von Projekten und Aufgaben von gemeinsamen Interesse
- d) einem besonderen Beitrag nach Abschnitt II.

Die Höhe des Grundbeitrags wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags in allen seinen Bestandteilen berücksichtigt die Leistungsfähigkeit des entsprechenden Mitglieds. Die Regelung des I.1.c ist zunächst auf die Dauer von 3 Jahren befristet.

2. Delegierte gem. § 7 Abs. 5 der Satzung sind von einer Beitragszahlung befreit.

II. Mitgliedsbeiträge der Mitgliedergruppen

1. Die bundeszentralen Jugendverbände und Jugendwerke nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung und die bundeszentralen Jugendwerke in der Vereinigung der Evangelischen Freikirchen nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag nach Ziff. I.1 dieser Beitragsordnung einen besonderen Beitrag.

Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der von der aej den betreffenden Mitgliedern bewilligten nationalen KJP-Förderung und EKD-Strukturförderung, die zur Finanzierung des Haushaltes und der Aktivitäten der bundeszentralen Jugendwerke und außerordentlichen Mitglieder beitragen.

Die Höhe des besonderen Beitrags wird für 3 Jahre festgesetzt.

Über die Aufteilung dieses besonderen Beitrags verständigen sich die betreffenden Mitglieder einvernehmlich.

2. Die Jugendarbeit der Mitgliedskirchen der Evangelischen Jugend in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag nach Ziff. I.1 dieser Beitragsordnung einen besonderen Beitrag.

Die Aufteilung dieses besonderen Beitrags erfolgt nach dem Verhältnis des letzten bekannten Aufteilungsschlüssels zur Umlage der Gliedkirchen zur Finanzierung des Haushaltes der EKD.

Die Höhe des besonderen Beitrags wird für 3 Jahre festgesetzt.

3. Die außerordentlichen Mitglieder nach § 5 der Satzung zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag nach Ziff. I.1 dieser Beitragsordnung einen besonderen Beitrag. Die Aufteilung dieses besonderen Beitrags erfolgt nach dem Verhältnis der von der aej den betreffenden Mitgliedern bewilligten nationalen KJP-Förderung, die zur Finanzierung des Haushaltes und der Aktivitäten der bundeszentralen Arbeit beitragen. Die Höhe des besonderen Beitrags wird für 3 Jahre festgesetzt.

III. Sonstige Regelungen

1. Die Umsetzung dieser Beitragsordnung ist eine Angelegenheit des laufenden Haushaltsvollzugs in der Verantwortung des Vorstands und der Geschäftsstelle.
2. Die jährlichen Beiträge der Mitglieder sind in einer Tabelle dargestellt, die dieser Ordnung anliegt.
3. Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung aus dem Jahr 2013, beschlossen auf der 123. Mitgliederversammlung.

Anlage

Beitragshöhe der einzelnen Dimensionen der Beitragsordnung und ihr Verteilschlüssel

Grundbeitrag

- I.1.a 180,-- € pro Delegiertensitz
- I.1.b Insgesamt 25.000 €. Die Aufteilung dieses Beitrags erfolgt in dem Verhältnis, wie Förderungen in der internationalen Jugendarbeit aus dem KJP, die Förderungen aus den Jugendwerken DFJW und DPJW sowie der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch, ConAct – Koordinierungszentrum für den Deutsch-Israelischen Jugendaustausch und TANDEM – Koordinierungszentrum für den Deutsch-tschechischen Jugendaustausch im letzten abgerechneten Förderjahr gewährt worden und dem jeweiligen Mitglied zuzurechnen sind.
- I.1.c Zweckgebundene Umlage „Statistik der Evangelischen Jugend“. Extra dargestellter Schlüssel

Besonderer Beitrag:

- II.1 Insgesamt 17.000 €
- II.2 Insgesamt 12.700 €
- II.3 Insgesamt 3.700 €

Mitgliedsbeitrag der aeJ Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder

Was	Wer	Wieviel	Verteilschlüssel	Summe
Grundbeitrag				
I.1.a	Ordentliche und außerordentliche Mitglieder	180,00 € je Delegiertensitz		16.200 €
I.1.b	Ordentliche und außerordentliche Mitglieder		KJP-Förderung international Jugendwerke, Stiftungen, Koordinierungszentren	25.000 €
I.1.c Umlage Statistik	Ordentliche Mitglieder	25.000 € 1.500 € 13.500 € 20.000 €	Gliedkirchen: EKD Umlageschlüssel Mitglieder nach §4 Abs. 1c Freikirchen: KJP Verteilung national Mitglieder nach §4 Abs 1b Werke u. Verbände: KJP-Verteilung national und EKD- Infrastrukturförderung Mitglieder nach § 4 Abs. 1a aeJ-Geschäftsstelle	60.000 €
Besonderer Beitrag				
II.1	Werke u. Verbände		Anteilig im Verhältnis von gezogenen Mitteln aus KJP-Förderung national Jugendverbandsarbeit, ggf. EKD Infrastrukturförderung	17.000 €
II.2	Landeskirchl. Jugendarbeit		EKD Umlageschlüssel	12.700 €
II.3	Außerordentliche Mitglieder		Anteilig im Verhältnis von gezogenen Mitteln aus KJP-Förderung national	3.700 €
Summe				134.600 €